

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(14. SGB V-Änderungsgesetz – 14. SGB V-ÄndG)

- Drs. 18/201 -

Zu Artikel 2b – neu – (AMPreisV)

(Erstattungsbetrag Grundlage für
Abrechnung)

Nach Artikel 2a – neu – wird folgender Artikel 2b eingefügt:

„Artikel 2b

Änderung der Arzneimittelpreisverordnung

Die Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Berechnung der Zuschläge nach Satz 1 ist jeweils der Betrag zugrunde zu legen, zu dem der pharmazeutische Unternehmer das Arzneimittel nach § 78 Absatz 3 oder Absatz 3a des Arzneimittelgesetzes abgibt.“

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.’

Begründung:

Zu Nummer 1

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung von § 78 Absatz 3a des Arzneimittelgesetzes (AMG) und dient der Klarstellung der Berechnungsgrundlage für die Handelszuschläge für den Großhandel und die Apotheken bei Arzneimitteln, für die ein

Erstattungsbetrag nach § 130b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) gilt. Grundlage für die Berechnung ist demnach stets der Betrag, zu dem der pharmazeutische Unternehmer das Arzneimittel tatsächlich abgibt. Bei Arzneimitteln, für die ein Erstattungsbetrag nach § 130b SGB V gilt, ist dies der jeweilige Abgabepreis nach § 78 Absatz 3a Satz 1 oder 2 AMG.

Zu Nummer 2

Es wird klargestellt, dass auch bei Arzneimitteln, die nach § 52b Absatz 2 Satz 3 AMG nur vom pharmazeutischen Unternehmer direkt zu beziehen sind und für die ein Erstattungsbetrag gilt, der Erstattungsbetrag der Berechnung des Apothekenzuschlags zugrunde zu legen ist.